

EURO-LETTER

Nr. 96

März 2002

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format [Englisch] verfügbar: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_96.pdf

Portugiesische Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>

Deutsche Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://mitglied.lycos.de/Iglf/ilga-europa/euro-letter/index.htm>

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>; <http://www.steffenjensen.dk>

Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Kopenhagen V, Dänemark

Sie können den Euro-Letter [in Englisch] per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an:

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter [auf Englisch] im Internet zugänglich unter:

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter:

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

In dieser Ausgabe

- **EUROPÄISCHES PARLAMENT SUCHT BERICHTE UND EMPFEHLUNGEN ZUR SITUATION DER GRUNDRECHTE IN DER EU**
- **EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE ERLAUBT FRANKREICH MIT VIER ZU DREI STIMMEN, ADOPTIONEN DURCH LESBISCHE UND SCHWULE EINZELPERSONEN ZU VERBIETEN**
- **SCHWULE PARTNERSCHAFTEN IN FINNLAND LEGALISIERT**
- **ANHÖRUNG ZUR DISKRIMINIERUNG VON LESBISCHER UND SCHWULER JUGEND IN DEN EU-BEWERBERLÄNDERN**
- **POLNISCHE REGIERUNG STELLT GESETZENTWURF ZUR PARTNERSCHAFT VOR**
- **FRANKREICH: PACS [PAKT DER ZIVILEN SOLIDARITÄT] GESETZ GEÄNDERT**
- **WELTBERICHT 2002 DER HUMAN RIGHTS WATCH [MENSCHENRECHTSÜBERWACHUNG]**
- **EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE ERLEGT ÖSTERREICH DRINGLICHKEITSVERFAHREN AUF**
- **SCHWEDEN: VORSCHLAG ZUR ERLAUBNIS FÜR ADOPTION DURCH GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE**

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage: <http://www.ilga-europe.org/>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_96.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT = Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender)

EG = Europäische Gemeinschaft(en); EU = Europäische Union

NGO = nichtstaatliche Organisation

EUROPÄISCHES PARLAMENT SUCHT BE- RICHTE UND EMPFEHLUNGEN ZUR SITU- ATION DER GRUNDRECHTE IN DER EU

Die Abgeordnete des Europäischen Parlaments Joke Swiebel (Niederlande) ist zur diesjährigen Berichterstatterin des Europäischen Parlaments für den Jahresbericht zur Situation der Grundrechte innerhalb der Europäischen Union berufen worden.

Der Bericht wird auf einer Analyse der verschiedenen Rechte in der EU-Grundrechtecharta, einschließlich Diskriminierung sexueller Orientierung, beruhen.

Die ILGA-Europa hat in Kontakt mit der Berichterstatterin gestanden, die zur Zeit einen Berichtsentwurf vorbereitet, der im Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten im Europäischen Parlament während April und Mai debattiert und angenommen wird. Die abschließende Billigung des Jahresberichts in der Vollversammlung des Europäischen Parlaments ist zur Zeit für Juli angesetzt.

In der vergangenen Woche richtete sich Joke Swiebel an die Kontaktgruppe für Menschenrechte - eine Gruppe von NGOs, die in den verschiedenen Bereichen der Menschenrechte tätig ist - und erklärte den Rahmen und ihre Ideen für die Ausarbeitung des Berichts. Sie forderte außerdem zu Beiträgen von NGOs, wie Vorlagen von Berichten oder Dokumenten (in französischer oder englischer Sprache), für das Jahr 2001 auf, die Beobachtungen oder Empfehlungen zu den Grundrechten, die in der EU-Grundrechtecharta verankert sind, beinhalten.

Am 05. Juli 2001 billigte das Europäische Parlament seinen Jahresbericht und seine Resolution zur Anerkennung der Grundrechte in der Europäischen Union (A5-0223/2001) für das Jahr 2000. Die Resolution des vergangenen Jahres enthielt ein Unterkapitel zur "Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung" und eins zur "Unehelichen Beziehung", in denen das Europäische Parlament sechs Empfehlungen an die Mitgliedstaaten verabschiedete (Paragraphen 79-84 der Resolution). Für den vollständigen Wortlaut der Resolution des letzten Jahres siehe: <http://www2.europarl.eu.int/omk/OM-Eu-roparl?PROG=REPORT&L=EN&PUBREF=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2001-0223+0+NOT+SGML+V0//EN>.

Es ist noch nicht abschließend entschieden worden, ob in dem Bericht Gutachten und Empfehlungen zu Beitrittsstaaten einbezogen werden, was im letzten Jahr der Fall war. Die ILGA-Europa ermuntert Mitgliedsorganisationen sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch in Beitrittsstaaten, der Berichtserstatterin Berichte und Zusammenfassungen von Berichten einschließlich Empfehlungen

einzureichen. Es ist eine willkommene Gelegenheit, sich auf die Diskriminierung sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität überall in Europa zu konzentrieren

Dokumente sollten so bald wie möglich eingeschickt werden, weil der Bericht bis zum 01. April verfasst wird. Dokumente sind zu senden an: Sandrine Morozoff, ATR 7K62, rue d'Ardennes 2, B-1047 Brüssel, Belgien; smorozoff@europarl.eu.int.

Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Berichte auch an die ILGA-Europa:

ILGA-Europa, Ave. de Tervueren 94, B-1040 Brüssel, Belgien; info@ilga-europe.org.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE ERLAUBT FRANKREICH MIT VIER ZU DREI STIMMEN, ADOPTIONEN DURCH LESBISCHE UND SCHWULE EINZELPERSONEN ZU VERBIETEN

Von Robert Wintemute, School of Law, King's College, University of London [Juristische Fakultät, Königliche Hochschule, Universität London]

Am 26. Februar urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Fretté gegen Frankreich (Gesuch Nr. 36515/97) mit vier zu drei Stimmen, dass die Diskriminierung sexueller Orientierung bei der Adoption durch unverheiratete Einzelpersonen nicht Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) zusammengenommen mit Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Das Urteil ist verfügbar (zur Zeit nur in französischer Sprache) unter: <http://www.echr.coe.int/hudoc> (Zugriff auf HUDOC, klicken Sie oben French, Titel = Fretté). Eine Pressemitteilung auf Englisch ist verfügbar unter:

<http://www.echr.coe.int/Eng/PressReleases.htm>.

Philippe Fretté hatte 1991 um eine vorbereitende Feststellung der Berechtigung, ein Kind zu adoptieren (eine "Genehmigung" oder "vorbereitende Zustimmung"), nachgesucht. Das beinhaltete eine häusliche Untersuchung durch Sozialarbeiter/innen und Interviews mit einem/r Psychiater/in und einem/r Psychologen/in. Er offenbarte im ersten Interview, dass er schwul wäre, und wurde gedrängt, sein Gesuch nicht weiter zu verfolgen. Die Berichte waren weitgehend zustimmend und schlussfolgerten: "Ein Kind wäre wahrscheinlich glücklich mit ihm. Erlauben uns seine Verhältnisse, ein unverheirateter homosexueller Mann, ein Kind bei ihm unterzubringen? (Alle Übersetzungen stammen von dem Unterzeichner [Verfasser] und sind nicht offiziell.) 1993 wurde sein Gesuch wegen des Fehlens einer "mütterlichen Repräsentation" in seinem Haushalt und seinen nicht vorhandenen konkreten Plänen in Hinsicht auf die Verwerfung, die durch

die Ankunft eines Kindes verursacht würde, abgewiesen. Der entscheidende Grund seine waren seine "Vorlieben im Leben" oder sein "Lebensstil". Seine Berufung beim Pariser Verwaltungsgerichtshof war 1995 erfolgreich, aber das Urteil wurde 1996 vom Conseil d'État oder Council of State (Frankreichs höchstes Verwaltungsgericht) aufgehoben, das sich auf seine "Lebensbedingungen" bezog.

Eine Kammer mit sieben Richtern/innen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte spaltete sich in drei zu eins zu drei auf. Die Richter/innen Bratza (Vereinigtes Königreich), Fuhrmann (Österreich) und Tulkens (Belgien) notierten eine große Meinungsverschiedenheit, indem sie die Ansicht vertreten: (i) dass Artikel 14 auf die Diskriminierung sexueller Orientierung in Bezug auf die Adoption anwendbar sei, weil sie ausreichend das "Privatleben" einer Einzelperson beeinflusse, und (ii) dass der Unterschied in der Behandlung aufgrund sexueller Orientierung keine objektive und vernünftige Rechtfertigung habe und deshalb eine "Diskriminierung" sei, die Artikel 14 (gemeinsam mit Artikel 8) verletze. Richter/in Kuris (Litauen) stimmte dem ersten Sachverhalt zu (was den Ausschlag für das vier zu drei Urteil gibt, dass Artikel 14 auf die Diskriminierung sexueller Orientierung bei der Adoption anwendbar ist), aber nicht dem zweiten. Er vertrat die Ansicht, dass der Unterschied in der Behandlung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung habe, deshalb keine "Diskriminierung" sei und nicht die Artikel 14 und 8 verletze. Die Richter/innen Costa (Frankreich), Jungwiert (Tschechische Republik) und Traja (Albanien) enthielten sich rechtswirksam der Stimme beim Hauptsachverhalt in dem Fall (der Rechtmäßigkeit des Unterschieds in der Behandlung), indem sie feststellen: (i) dass Artikel 14 auf keinerlei Diskriminierung in Bezug auf die Adoption anwendbar sei, weil kein anderes Recht der Konvention ausreichend beeinträchtigt würde, und (ii) dass es deshalb unnötig wäre, zu entscheiden, ob der Unterschied in der Behandlung gerechtfertigt wäre. Jedoch führte ihre Analyse zu dem gleichen Ergebnis wie die von Richter/in Kuris, das eine Mehrheit von vier für die Feststellung der "Nichtverletzung" hervorrief. Weil es zwei verschiedene aber sich überschneidende Mehrheiten zu zwei Sachverhalten gab, würde die alleinige, nicht unterzeichnete Ansicht der Mehrheit, die der Gerichtshof immer herstellt, den Anschein haben, die Begründung von vier Richtern/innen zu Sachverhalt (i) (Anwendbarkeit von Artikel 14) widerzuspiegeln und die Begründung von nur einem/r Richter/in zu Sachverhalt (ii) (Rechtmäßigkeit des Unterschieds in der Behandlung aufgrund sexueller Orientierung). Ungewöhnlicherweise lehnt die teilweise übereinstimmende Ansicht von Richter/in Costa (geteilt von der Richtern/innen Jungwiert und Traja) eindeutig die Begründung der Mehrheitsmeinung ab, für die sie angemessenermaßen gestimmt haben.

Die Stellungnahme der Mehrheit begann mit der Überprüfung, ob die Tatsachen dieses Falls "in den Geltungsbereich" von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fielen. Das ist eine wesentliche Voraussetzung, bevor eine Anklage wegen Diskriminierung im Rahmen des Artikels 14 erhoben werden kann, der Diskriminierung durch staatliche Behörden nicht generell verbietet, sondern nur beim Genuss anderer Konventionsrechte. Das Zusatzprotokoll Nr. 12 würde ein "eigenständiges" Verbot von Diskriminierung durch staatliche Behörden schaffen, vergleichbar zur 5. und 14. Änderung der US-Verfassung, Abschnitt 15 der Kanadischen Charta und Artikel 26 des Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte. Es wurde am 04. November 2000 zur Unterzeichnung freigegeben (27 der 43 Staaten des Europarats, außer Frankreich, haben unterzeichnet) und wird in Kraft treten, wenn zehn dieser Länder ratifizieren (nur Georgien hat das gemacht), wird aber nur auf die ratifizierenden Staaten anwendbar sein.

Die Mehrheit (Richter/innen Kuris, Bratza, Fuhrmann und Tulkens zum gegenwärtigen Zeitpunkt) war der Ansicht, dass die Konvention kein Recht garantiere, ein Kind zu adoptieren (zumindest nicht für eine Einzelperson, weil nur verheiratete Familien gemäß Artikel 12 das Recht haben, "eine Familie zu gründen"), dass das Rechts des Artikels 8 auf Achtung des "Familienlebens" nicht "das bloße Verlangen, eine Familie zu gründen" schütze, und dass die Ablehnung seines Gesuchs nicht Herrn Frettés Recht gemäß Artikel 8 auf Achtung seines "Privatlebens" beeinträchtigt hätte. Jedoch sei Artikel 14 der Konvention zusammengenommen mit Artikel 8 anwendbar, weil das Recht einer jeden unverheirateten Einzelperson, Mann oder Frau, zu beantragen, ein Kind zu adoptieren (gemäß Artikel 343-1 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs), "das in den Geltungsbereich von Artikel 8 fällt...", durch den entscheidenden Grund seiner sexueller Orientierung beeinträchtigt worden ist". Die Mehrheit bestimmte nicht näher, ob das Recht darauf, zu adoptieren, in den Bereich "Familienleben" oder "Privatleben" des Artikels 8 falle. Die Unterzeichner/innen präsentierten den Fall für den Antragsteller am 02. Oktober 2001 und argumentierten, dass Artikel 14 anwendbar wäre, weil (a) jegliche Diskriminierung sexueller Orientierung beeinträchtigt und deshalb "in den Geltungsbereich" des "Privatlebens" falle; oder (b) Adoption in den "Geltungsbereich" von "Familienleben" falle. Die Mehrheit lehnte das Argument der französischen Regierung ab, dass der Unterschied der Behandlung nicht auf der sexuellen Orientierung von Herrn Fretté gegründet wäre, sondern auf seine "Vorlieben im Leben": "Es muss festgestellt werden, dass sich dieses Kriterium unausgesprochen aber mit Sicherheit in einer entscheidenden Weise auf seine Homosexualität bezieht." Alle anderen in Betracht gezogenen Begleitumstände wären zweitrangig.

In der Begründung der Mehrheit (rechtswirksam Richter/in Kuris zu diesem Punkt) wird sich dann der Frage zugewendet, ob es eine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den Unterschied in der Behandlung gab, ohne die eine den Artikel 14 (zusammengenommen mit Artikel 8) verletzende "Diskriminierung" vorliegen würde. Die angefochtene Ablehnung der "vorbereitenden Billigung" zu adoptieren, verfolgte ein "legitimes Ziel", dem Schutz der Gesundheit und der Rechte von zu adoptierenden Kindern. Aber bei der Entscheidung, ob die Ablehnung diesem Ziel und der Reichweite des nationalen Regierung gewährten "Spielraums der Anerkennung" (Ausmaß der juristischen Achtung) angemessen oder nicht war, "könnte einer der relevanten Faktoren die Existenz oder Nichtexistenz von Gemeinsamkeit zwischen den Gesetzen der vertragschließenden Staaten sein". Die Mehrheit (Richter/in Kuris) befand keine solche Gemeinsamkeit. "Selbst wenn die Mehrheit der vertragschließenden Staaten einen Ausschluss von Homosexuellen von der Adoption nicht ausdrücklich vorsieht, wenn sie für unverheiratete Einzelpersonen geöffnet wird (nur Frankreich und Schweden gingen so vor und Schweden ist dabei, sein rechtlich geschaffenes Verbot aufzuheben), würde man in den rechtlichen und sozialen Regelungen der vertragschließenden Staaten vergeblich nach gleichen Grundsätzen für diese sozialen Fragen suchen, über die tiefgreifende Meinungsunterschiede in einem demokratischen Staat vernünftigerweise bestehen können. ... Wenn die in diesem Fall aufgeworfenen schwierigen Fragen Bereiche berühren, in denen es so gut wie keine Gemeinsamkeit der Ansichten zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats gibt und in denen ... das Recht anscheinend eine Übergangphase durchläuft, muss den Behörden in jedem Staat ein weiter Spielraum der Anerkennung überlassen werden. ... Bei der Adoption handelt es sich darum, "einem Kind eine Familie zu geben und nicht einer Familie ein Kind".... Die wissenschaftliche Gemeinschaft - und genauer Spezialisten/innen für Kinder, Psychiater/innen und Psychologen/innen - sind geteilter Meinung über die Konsequenzen, ein Kind bei einem oder mehreren homosexuellen Elternteil/en unterzubringen, insbesondere, wenn sie die begrenzte Anzahl wissenschaftlicher Untersuchungen, die in dieser Frage bis heute vorgenommen wurden, in Betracht ziehen. Dazu müssen die tiefgreifenden Unterschiede nationaler und internationaler öffentlicher Meinung hinzugefügt werden, ohne die Unzulänglichkeit der Anzahlen adoptierbarer Kinder im Verhältnis zur Nachfrage in Betracht zu ziehen. (Die französische Regierung hatte dem Gerichtshof als Antwort auf Fragen von Richter/in Costa mitgeteilt, dass es 1999 11.500 Adoptionsanträge gab, 2000 eine Adoption erwartende Mündel des Staats und 4000 Kinder, die durch zwischenstaatliche Adoption adoptiert wurden.) ... Die nationalen Behörden, besonders der Staatsrat ..., konnten rechtmäßiger- und vernünftigerweise annehmen, dass das Recht,

in der Lage zu sein, zu adoptieren ... seine Grenze im Interesse des wahrscheinlich zu adoptierenden Kindes fand, ungeachtet der legitimen Absichten des Antragstellers und ohne seine persönlichen Vorlieben zu hinterfragen. Den weiten Spielraum der Anerkennung in Betracht ziehend, der hier Staaten überlassen werden muss und die Notwendigkeit, die übergeordneten Interessen von Kindern zu schützen, um den gewünschten Ausgleich zu erreichen, verletzte die Ablehnung der "vorbereitenden Billigung" nicht das Prinzip der Verhältnismäßigkeit."

Die gemeinsam abweichende Ansicht der Richter/innen Bratza, Fuhrmann und Tulkens erstreckte sich auf die Gründe, warum Artikel 14 anwendbar ist und sagte dann aus: "Wir meinen, dass die Ablehnung des Antrags auf eine "vorbereitende Feststellung", die auf dem alleinigen Grund der sexuellen Orientierung (des Antragstellers) beruhte, eine Verletzung von Artikel 14 der Konvention begründet. ... Vorausgesetzt, dass Homosexualität - oder Rasse zum Beispiel - nicht als ein sich selbst begründender Verweigerungsgrund betrachtet wird, könnte die Ablehnung einer "vorbereitenden Feststellung" mit der Homosexualität von Herrn Fretté nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie von einem Verhalten begleitet wäre, das für das Aufziehen eines Kindes schädlich wäre, was in keiner Weise festgestellt worden ist." Sexuelle Orientierung wird zweifelsohne von Artikel 14 entweder als Diskriminierung aufgrund von "Sexualität" oder "anderem Beweggrund" erfasst. Der ausdrückliche Einbezug von sexueller Orientierung in Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) in der (rechtlich noch nicht verbindlichen) Grundrechtecharta der Europäischen Union und die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, dass sexuelle Orientierung zu der Liste der verbotenen Beweggründe von Diskriminierung hinzugefügt werden sollte, deuteten darauf hin, dass "heutzutage ein europäischer Konsens in diesem Bereich Gestalt annimmt". Nur "sehr schwerwiegende Gründe", "besonders ernste Gründe" oder "besonders überzeugende und schwerwiegende Gründe" könnten eine unterschiedliche Behandlung aufgrund von Sexualität rechtfertigen. Obgleich der Schutz der Rechte des Kindes ein rechtmäßiges Ziel sein könnte, erkannte der Council of State (Frankreichs höchstes Verwaltungsgericht) an, dass die Akte "keinen besonderen Faktor, der Anlass zur Furcht für das Interesse des Kindes" herbeigebe. Das rechtmäßige Ziel wäre deshalb in keiner Weise konkret eingeführt worden. Die Entscheidung des Council of State beruhe auf "der Ansicht, dass von homosexuellen Eltern aufgezogen zu werden, ... in jeder Situation schädlich für das Kind wäre. Der Council of State erklärte nicht, ... zum Beispiel durch Bezugnahme auf wissenschaftliche Untersuchungen über gleichgeschlechtliche Elternschaft, warum und wie dem Interesse des Kindes in diesem Fall durch den vom

Antragsteller gestellten Antrag auf eine "vorbereitende Feststellung "zuwider gehandelt wurde."

Zu der Frage der Verhältnismäßigkeit erkannte die drei abweichenden Richter/innen an, dass Staaten "einen gewissen Spielraum der Einschätzung ... in dem sensiblen Bereich der Adoption durch homosexuelle Personen" hätten, und dass sich der Gerichtshof nicht "selbst zugunsten irgendeines Familienmodells aussprechen sollte". Aber die Mehrheitsmeinung hätte Staaten "einen unbegrenzten Spielraum der Einschätzung" erlaubt, was im Widerspruch zu dem Fallrecht des Gerichtshofs stünde und "so, als ob es einen Rückschritt beim Schutz der Grundrechte provozieren würde". Der Council of State hätte eine "Grundsatzentscheidung gefällt, ohne eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit ausführlich oder konkret vorzunehmen und ohne die Situation der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Die Ablehnung war endgültig und ohne jegliche andere Erklärung als der des Lebensstils des Antragstellers gewesen, die in einer allgemeinen Form und abstrakt in Betracht gezogen wurde, was selbst zu einer unwiderlegbaren Annahme der Gegenanzeige gegen jede vorgeschlagene Form von Adoption führte, was auch immer es sein könnte. Eine solche Position hindert einen Gerichtshof grundlegend, konkret die auf dem Spiel stehenden Interessen in Betracht zu ziehen und einen Weg zu finden, eine praktikable Vereinbarung zwischen ihnen zu erreichen. Zu einer Zeit, in der jeder Staat im Europarat resolut dabei ist, jegliche Form von Vorurteil und Diskriminierung zurückzuweisen, bedauern wir, dass wir uns der Mehrheitsmeinung nicht anschließen können."

Richter/in Costa, gemeinsam mit den Richtern/innen Jungwiert und Traja, befand, dass Artikel 14 nicht anwendbar wäre, und dass dieser Rechtsanspruch nur erhoben werden könnte, wenn Zusatzprotokoll 12 in Kraft treten würde. Sie enthielten sich deshalb der Stimme zur der Frage, ob der Unterschied in der Behandlung gerechtfertigt werden könnte. Richter/in Costa äußerte, dass "die Mehrheit der Mehrheit (Richter/in Kuris) ... ihre Entscheidung in einem gewissen Ausmaß auf das Prinzip der Vorsicht stützte. Wenn ich zu entscheiden gehabt hätte, wäre ich sehr zögerlich gewesen. ... Es gibt Faktoren, die in beide Richtungen weisen ... Mir scheint, dass das Paradoxon dieses Urteils im Grunde ist, dass es rechtlich einfacher gewesen wäre, die Zurückweisung des Gesuchs (an den Gerichtshof) auf der Nichtanwendbarkeit von Artikel 14 zu stützen, als Artikel 14 für anwendbar zu erklären - und nicht verletzt."

Das Fretté Urteil ist die erste Berufungsentscheidung, auf die der Unterzeichner [Verfasser] bei jeglicher Urteilsprechung gestoßen ist, in der eine Ausgrenzung von lesbischen, schwulen und bisexuellen Einzelpersonen oder gleichgeschlechtlichen Paaren von einer Form der Adoption als eine Frage

von Verfassungs- oder Menschenrechten angegangen wurde, dem ersten Anschein nach Diskriminierung sexueller Orientierung als gegensätzlich zu einer Frage der Gesetzesauslegung einbeziehend. Herr Fretté hat bis zum 26. Mai 2002 Zeit, zu entscheiden, ob er gemäß Artikel 43 der Konvention nachsucht, dass eine Runde von fünf Richtern/innen seinen Fall an die Große Kammer mit siebzehn Richtern/innen verweist.

(Eine fast identische Fassung wird (im April) in den Lesbian/Gay Law Notes [Lesben/Schwulen Gesetzesnotierungen] (New York) veröffentlicht werden unter: <http://www.qrd.org/www/usa/legal/lgln>.)

SCHWULE PARTNERSCHAFTEN IN FINNLAND LEGALISIERT

Homosexuelle Partnerschaften sind in Finnland rechtlich bindend geworden.

Allerdings erlaubt das neue Gesetz schwulen Paaren nicht, Kinder zu adoptieren oder den gleichen Nachnamen zu führen.

Die Gesetzgebung besagt, dass Finnen/innen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind, eine gleichgeschlechtliche Vereinigung in einer zivilen Zeremonie, ähnlich zur Eheschließung, eintragen lassen können.

Sie verleiht schwulen Paaren außerdem die gleichen Rechte wie verheirateten heterosexuellen Paaren bei der Vererbung gegenseitigen Eigentums oder im Fall der Scheidung.

Der finnische Lesben- und Schwulenverband begrüßte das Gesetz aber erklärte, es ginge nicht weit genug.

Rainer Hiltunen, der Generalsekretär des Verbands, erklärte: "Es ist ein Meilenstein in der finnischen Gesetzgebung und hat eine große symbolische Bedeutung. Aber es ist ein Kompromiss und gibt schwulen Paaren nicht genau die gleichen Rechte wie verheirateten Paaren."

In dem neuen Gesetz würden auch die Rechte von Kindern in schwulen Partnerschaften nicht angesprochen, aber eine Arbeitsgruppe der Regierung befasse sich mit dem Sachverhalt, erklärte Herr Hiltunen.

Er fügte hinzu, dass Dutzende schwuler Paare bereits beantragt hätten, ihre Partnerschaften eintragen zu lassen und erwartet werde, dass mehrere Hundert das jährlich tun würden.

Die finnische evangelisch lutherische Kirche, der 85 Prozent der 5,2 Millionen Einwohner angehören,

hat dagegen protestiert, schwulen Partner/innen die gleichen Rechte wie verheirateten Paaren zu gewähren.

Im vergangenen Monat erklärte Erzbischof Jukka Paarma, Priester könnten schwule Paare besuchen und mit ihnen zuhause beten, aber könnten keine Einsegnung anbieten. Die Kirche würde auch keinen offiziellen Standpunkt zu homosexuellen Partnerschaften veröffentlichen, sagte der Erzbischof.

ANHÖRUNG ZUR DISKRIMINIERUNG VON LESBISCHER UND SCHWULER JUGEND IN DEN EU-BEWERBERLÄNDERN

IGLYO Pressemitteilung

Kein EU-Bewerberland sollte der Europäischen Union beitreten können, wenn es nicht vorher beträchtlich diskriminierende Bestandteile der Gesetzgebung hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Orientierung abschaffe, betonten die Teilnehmer/innen einer internationalen Anhörung zur Diskriminierung und Situation von schwulen und lesbischen Jugendlichen in den EU-Bewerberländern, die letzte Woche in Ljubljana (Slowenien) abgehalten wurde. Die Anhörung wurde von der International Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Youth Organisation (IGLYO) [Internationale Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen- und Transgender-Jugendorganisation], der Studentenorganisation der Universität von Ljubljana (SOU) und dem COC Niederlande, dem niederländischen Verband von Vereinigungen zur Integration von Homosexualität, organisiert. In der Veranstaltung waren rund 25 Vertreter/innen aus über 18 Staaten versammelt, um ihre Lage und die Diskriminierung, der sie in ihrem täglichen Leben gegenüberstehen, vorzustellen.

"Ich bin auch homosexuell" waren die Worte der Solidarität, die von Dr. Igor Luksic, Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität von Ljubljana, verwendet wurden, als er "Ich bin ein Berliner" von J. F. Kennedy in seiner Begrüßungsansprache für die Anhörung frei wiedergab.

Die Bürgermeisterin von Ljubljana, Viktorija Potocnik, begrüßte die jungen schwulen und lesbischen Aktivistinnen/innen in der Gastgeberstadt, in der "Vielfalt und Redefreiheit immer willkommen sind".

Alenka Kavsca, Staatssekretär im slowenischen Ministerium für Arbeit, Familie und soziale Angelegenheiten, betonte, dass Slowenien weiterhin eine beträchtlich verschlossene und konservative Gesellschaft hinsichtlich Homosexueller sei. Gemäß Kavsca versuche der Staat mit mehreren vom Ministerium kürzlich verfassten Gesetzen, in denen die Diskriminierung von Schwulen verboten wird, alle Vorurteile abzuschaffen. Darunter sei ein Gesetz zu

Familienbeziehungen, das sozialen, gesundheitlichen und materiellen Schutz für Homosexuelle sicherstellen soll, indem ihnen die gleichen Rechte wie Heterosexuellen verliehen werden. Jedoch werden weder eheliche Verbindungen zwischen Homosexuellen noch die Möglichkeit für sie, Kinder zu adoptieren, in dem Gesetz ins Auge gefasst.

Der erste, der sich an die Teilnehmer/innen im Namen der Organisatoren/innen wendete, war Tomo Juvan, der Präsident der Studentenorganisation der Universität von Ljubljana. Er richtete einen starken Appell an die Vertreter/innen der slowenischen Obrigkeit: "Wir, die Studenten/innen, fordern jene von Ihnen, die hier versammelt sind, und noch mehr jene, die nicht anwesend sind, zu einer ehrlichen Diskussion und Maßnahmen auf, die ergriffen werden müssen, um gleiche Rechte auch für Schwule und Lesben zu gewährleisten."

Miha Lobnik, Mitglied des Vorstands der International Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Youth Organisation (IGLYO) [Internationale Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen- und Transgender-Jugendorganisation] betonte, dass "die IGLYO in den vergangenen Jahren einen immer größer werdenden Unterschied bei den Möglichkeiten für die LGBT-Jugend in Zentral- und Osteuropa im Vergleich zu denen ihrer Gleichaltrigen in Westeuropa beobachtet hat. Deshalb möchte die IGLYO sicherstellen, dass Fragen der LGBT-Jugend berücksichtigt werden, wenn Menschenrechte im EU-Beitrittsprozess diskutiert werden. Junge Menschen sind die treibende Kraft, die europäische Toleranz für die Gleichberechtigung gleichgeschlechtlich orientierter Menschen einführen werden. Sie sollten keine Entschuldigungen und traditionelles passives Verhalten staatlicher Einrichtungen akzeptieren, wenn es um Gleichheit für Schwule und Lesben geht. Die Diskriminierung jeglicher sozialer Gruppe geht alle an, die an Gleichheit glauben und dafür kämpfen." Er richtete einen direkten Appell an die Regierungen der Beitrittsstaaten, ALLE bestehenden diskriminierenden Gesetze aufzuheben und neue Gesetze zu erlassen, um lesbische und schwule Jugendliche aktiv vor Diskriminierung zu schützen. Er forderte außerdem die europäischen Einrichtungen auf, ihrer bestehenden Politik zur Antidiskriminierung Geltung zu verschaffen und sie zu erweitern und kein Bewerberland für den Beitritt zuzulassen, das die grundlegenden Menschenrechte für lesbische und schwule Jugendliche nicht anerkennt.

Der letzte, der im Namen der Organisatoren/innen sprach, war Dennis van der Veur, Vertreter des COC Niederlande, des nationalen niederländischen Verbands von Vereinigungen zur Integration von Homosexualität. Er brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass, wie der COC, mehr LGBT-Organisationen in der westlichen Welt aktiv damit beginnen (oder fortfahren), LGBT-Bewegungen in

den Beitrittsstaaten zu unterstützen, zum Beispiel durch Anforderungen an ihre jeweiligen Regierungen, LGBT-Gruppen drüben [im Osten] Kenntnis, Netzwerke und finanzielle Hilfen zukommen zu lassen. Er betonte außerdem, dass der Kampf für die Rechte von Homosexuellen nicht an den Grenzen der erweiterten Europäischen Union enden sollte und auch der Kampf von LGBT-Menschen in Staaten jenseits der Beitrittsgrenze unsere Aufmerksamkeit verdiene.

Während der Vollversammlung, die nach den Eröffnungsreden stattfand, sprach Tatjana Greif im Namen der ILGA-Europa, dem europäischen Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands. Sie stellte die Ergebnisse vor, die von der ILGA-Europa bisher im Kampf für Gleichberechtigung für Schwule und Lesben erreicht wurden. Sie betonte außerdem, dass die Ansprache der Öffentlichkeit und das Wecken von Aufmerksamkeit für Diskriminierung sexueller Orientierung notwendig und legitim sei, weil die meisten Vorurteile durch einen Mangel an Informationen über den Sachverhalt entstünden.

Joke Swiebel, niederländische Abgeordnete des Europäischen Parlaments und Vorsitzende der gemeinsamen Arbeitsgruppe für Schwulen- und Lesbenrechte der Europäischen Parlaments, erläuterte die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Zustimmung von Beitrittsverträgen und stellte die Initiativen vor, die auf europäischer Ebene ergriffen wurden, um diskriminierende Gesetze aufzuheben. Ihrer Meinung nach verletzen viele Staaten, besonders in Osteuropa, immer noch internationale Resolutionen zur Diskriminierung. Das Europäische Parlament habe jedoch vor vier Jahren davor gewarnt, dass es keine Beitrittsverträge von Bewerberländern ratifizieren werde, die "durch ihre Gesetzgebung oder Politiken die Menschenrechte von Lesben und Schwulen verletzen". Sie versicherte den Teilnehmern/innen der Anhörung, dass die Europäische Union verpflichtet sei, den Kampf gegen alle Formen von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung fortzusetzen, indem sie feststellte "Lesben und Schwule fordern keine besonderen Rechte, wir sind nicht eine gewisse Art von seltener Spezies, die geschützt werden muss. Wir fordern Menschenrechte für alle."

Diesen Reden folgten Berichte von Vertretern/innen von lesbischen und schwulen Jugendlichen von den EU-Bewerberländern Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Rumänien, der Türkei und den Nicht-Beitrittsländern Kroatien, Rußland, Jugoslawien und Kirgisistan. Die meisten der junge Vertreter/innen berichteten über das Fehlen schützender Gesetzgebung und tägliche Diskriminierungspraktiken.
Einige Beispiele

- In den meisten Bewerberländern gibt es keine besondere Gesetzgebung, die Chancengleichheit gewährleistet und der Diskriminierung der LGBT-Jugend vorbeugt. In einigen Ländern gibt es sogar Gesetze, die Diskriminierung verursachen.
- In Bulgarien und Zypern, ist das Mindestschutzalter für Geschlechtsverkehr für Homosexuelle höher als für Heterosexuelle.
- In Ungarn verbietet das Gesetz jungen Menschen unter 18 Jahren, jeglicher Organisation anzugehören, die Lesben- und Schwulenrechte verteidigt.
- Das Erziehungswesen sieht keinerlei relevante Informationen über Homosexualität vor - im Gegenteil es trägt zum Prozess der Stigmatisierung bei.
- In vielen Staaten ist die LGBT-Jugend nicht vor verschiedenen Formen von Hassäußerungen geschützt, die oft auch in den Medien wiedergegeben werden.
- Mit seiner sexuellen Orientierung in der Schule offen umzugehen, kann zu Drangsalierungen durch Schulkameraden führen; junge Lesben und Schwule sind außerdem oft Opfer von Schikanen der Polizei und/oder gay bashing [Verprügeln von Schwulen] an öffentlichen Orten.
- In allen Bewerberländern löst der offene Umgang mit seiner sexuellen Orientierung Intoleranz und sogar physische Gewalt aus. Homosexualität wird irgendwie immer noch als Geisteskrankheit betrachtet; wenn sich junge Menschen ihrer sexuellen Orientierung bewusst werden, machen sie aufgrund der feindlichen sozialen Umgebung eine psychische Krise durch.

Die jungen lesbischen und schwulen Vertreter/innen vereinbarten, weiterhin eine allgemeine Strategie für den Kampf gegen alle Formen von Diskriminierung sexueller Orientierung in der Zukunft zu entwickeln.

Ein vollständiger Bericht über die Anhörung wird veröffentlicht werden. Er wird die Reden, Länderberichte und Netzwerkvorschläge für die zukünftige Arbeit enthalten.

IGLYO (International Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Youth Organisation) [Internationale Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen- und Transgender-Jugendorganisation] wurde 1984 als eine Antwort auf die Notwendigkeit für eine bessere Zusammenarbeit zwischen regionalen, lokalen und nationalen LGBT-Jugend- und Studentenorganisationen gegründet. Sie ist ein wichtiger Treffpunkt und eine Verfechterin von Rechten der LGBT-Jugend in der Europäischen Union. IGLYO ist außerdem eine bedeutende Informationsquelle für lokale Jugendgruppen und -organisationen.

Diese Anhörung wurde vom Open Society Institute [Institut der offenen Gesellschaft] und der Studentenorganisation der Universität von Ljubljana unterstützt.

Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:

Kris Vanhemelryck, IGLYO, E-Mail:

iglyo@wxs.nl, Tel.: +386 31 279 47

Miha Lobnik, IGLYO, E-Mail: iglyo@wxs.nl, Tel.: +386 41 508 450

Bilder von der Anhörung und wichtige Dokumente [auf Englisch] sind verfügbar auf der Webseite der IGLYO unter: www.iglyo.org

POLNISCHE REGIERUNG STELLT GESETZENTWURF ZUR PARTNERSCHAFT VOR

Von Rex Wockner

Die polnische Regierung ging am 14. Februar mit einer Gesetzgebung zur schwulen Partnerschaft an die Öffentlichkeit.

"Wir müssen unser Recht an die ... Europäische Union anpassen, in der es illegal ist, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung zu diskriminieren", erklärte die Autorin des Gesetzentwurfs, Abgeordnete Joanna Sosnowska.

Schwulenaktivist Marcin Lakomski bezeichnete den Vorschlag als einen "ersten Schritt in die richtige Richtung". Aber der altgediente Schwulenaktivist Slawek Starosta erklärte, er zweifle daran, dass der Gesetzentwurf erfolgreich das Parlament passieren würde.

Ein Sprecher für die katholische Hierarchie der Nation bezeichnete die gesetzliche Maßnahme als "ein Angriff auf ... die Ehe und die Familie".

Polen ist zu 90 Prozent römisch katholisch und hofft der fünfzehn Mitglieder umfassenden Europäischen Union im Jahr 2003 beizutreten.

Inzwischen hat Warschau mit der Eröffnung von fünf neuen schwulen Klubs eine Explosion kommerziellen schwulen Lebens in den letzten Monaten erlebt - Utopia, 69, Kokon Klub, Queen Club und Miami Café Club. Es gibt außerdem zwei ältere Unternehmen - Paradise und Fantom.

FRANKREICH: PACS [PAKT DER ZIVILEN SOLIDARITÄT] GESETZ GEÄNDERT

Von <http://fr.gay.com>

Am Mittwoch, dem 30. Januar 2002, billigte die Französische Nationalversammlung zwei Änderungen zu dem Gesetz, dem sie ursprünglich am 13. Oktober 1999 zugestimmt und eingetragene Partnerschaften unter der Bezeichnung "Pakt der zivilen

Solidarität" (PaCS) geschaffen hatte, und das am 15. November 1999 in Kraft trat. Eine Gesetzesänderung stellt sicher, dass wo auch immer eine Einzelperson, deren Rechtsstellung im staatlichen Bevölkerungsregister aufgezeichnet ist, den entsprechenden Auszug davon anfordert, dieser Auszug Einzelheiten jeder PaCS beinhaltet, durch die sie/er gebunden ist; die andere sieht die Veröffentlichung statistischer Informationen über die PaCS vor, die eingetragen worden sind, einschließlich des Alters und des Geschlechts der Partner/innen. Beide Gesetzesänderungen, die im Zusammenhang mit der Überarbeitung des französischen Rechts zur Privatsphäre vorgelegt wurden, wurden in dem Bericht über die Anwendung des Gesetzes zur eingetragenen Partnerschaft befürwortet, der vor wenigen Monaten von zwei Abgeordneten der Nationalversammlung, Patrick Bloche und Jean-Pierre Michel, verfasst wurde. Das Ziel der erstgenannten Gesetzesänderung ist es, Einzelpersonen, die eine PaCS eintragen lassen möchten, zu erleichtern, nachzuweisen, dass sie nicht bereits durch eine gebunden sind.

Ende 2001 waren knapp unter 100-tausend Personen als Partner/innen in den 25,5 Monaten eingetragen worden, seitdem die Gesetzgebung zur PaCS in Kraft getreten war. Die größte Anzahl an Partnerschaften wurde in der Pariser Innenstadt (8.413) eingetragen, gefolgt von Rennes (3.556), Aix en Provence (3.529) und Versailles (3.180). Die niedrigsten Anzahlen wurden aus Basse-Terre (72), Bastia (108), Fort-de-France (115) und St-Denis de la Réunion (213) berichtet.

WELTBERICHT 2002 DER HUMAN RIGHTS WATCH [MENSCHENRECHTSÜBERWACHUNG]

<http://www.hrw.org/wr2k2/download.html> enthält ein Kapitel über LGBT-Rechte verfügbar unter:

<http://www.hrw.org/wr2k2/pdf/lgbt.pdf> (es gibt dort außerdem eine html-Version:

<http://www.hrw.org/wr2k2/lgbt.html>

[alle in englischer Sprache].

Das Kapitel lautet wie folgt:

RECHTE VON LESBEN, SCHWULEN, BISEXUELLEN UND TRANSGENDER

Obleich die Sichtbarkeit von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Menschen überall in der Welt im Jahr 2001 weiterhin gestiegen ist, wurde ihre gestiegene Sichtbarkeit von Angriffen aufgrund sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität begleitet. Auch Menschenrechtsaktivisten/innen, die anstreben, das Rahmenwerk der Menschenrechte zu nutzen, um zu fordern, Staaten zur Rechenschaft zu ziehen, die an diesen Rechtsmissbräuchen teilhatten, oder sie verurteilten, wur

den angegriffen. In praktisch jedem Land der Welt, litten Menschen unter rechtlicher und faktischer Diskriminierung aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung. In einigen Staaten lebten sexuelle Minderheiten unter der sehr realen Bedrohung, ihres Rechts auf Leben und Sicherheit der Person beraubt zu werden. Eine kleine Anzahl von Staaten verhängte weiterhin die Todesstrafe für private sexuelle Handlungen zwischen einvernehmlichen Erwachsenen. In mehreren anderen, waren sexuelle Minderheiten das Ziel von außergerichtlichen Hinrichtungen.

In vielen Staaten nahmen die Polizei oder andere Mitglieder der Sicherheitskräfte aktiv an der Verfolgung von lesbischen, schwulen, bisexuelle und transgener Menschen teil, einschließlich ihrer willkürlichen Verhaftung und Folterung. Vorherrschendes Vorurteil innerhalb des Strafrechtssystems in vielen Staaten schloss Mitglieder sexueller Minderheiten wirksam von dem Streben nach Abhilfe aus. Diese Angriffe auf Menschenrechte und Grundfreiheiten ereigneten sich auch auf internationalen Foren, auf denen Staaten versammelt waren, um Menschenrechte zu fördern, nicht sie anzugreifen.

Zum Beispiel versuchten Delegierte/innen in der besonderen Sitzung zu HIV/AIDS der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Juni in New York, der nichtstaatlichen Vertreterin Karyn Kaplan von der International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC) [Internationale Schwulen- und Lesben-Menschenrechtskommission] das Wort an einem offiziellen runden Tisch zu verbieten. Vertreter/innen von Sudan, Syrien, Pakistan, Libyen, Malaysia, Ägypten, Iran, Saudi-Arabien und Marokko kritisierten in ihren mündlichen Erklärungen jegliche Anerkennung sexueller Minderheiten. Obgleich die UN-Generalversammlung schließlich in einer nicht öffentlichen Sitzung der Vollversammlung dafür stimmte, Kaplan zu erlauben, am runden Tisch das Wort zu ergreifen, enthielt das abschließende Dokument keinen ausdrücklichen Bezug auf lesbische, schwule, bisexuelle und transgener Menschen, trotz der Tatsache, dass sexuelle Minderheiten in vielen Ländern einem erhöhten Risiko der HIV-Infektion ausgesetzt waren.

Die Rechte sexueller Minderheiten wurden auch in der Menschenrechtskommission der UN angegriffen, in der Delegierte/innen den Einbezug von Fällen außergerichtlicher Hinrichtungen sexueller Minderheiten in den Bericht der Sonderberichterstatterin der UN über außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen ablehnten. Die Delegierten/innen argumentierten, dass die Sonderberichterstatterin durch Nennung dieser Verbrechen ihren Auftrag überschritten hätte. Die ihr Mandat erneuernde Resolution wurde der Äußerungen beraubt, die ausdrücklich anerkannten, dass sexuelle

Minderheiten außergerichtlichen Hinrichtungen ausgesetzt wären. Andere gemeinsame Regierungsgremien spielten eine starke Rolle bei der Aufrechterhaltung der Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgener Menschen. Gemäß Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam, der 1999 in Kraft trat, konnte die Europäische Union gesetzliche Maßnahmen verabschieden, um Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung inmitten anderer Beweggründe zu bekämpfen. Darüber hinaus wurde sexuelle Orientierung zu den verbotenen Beweggründen für Diskriminierung in die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die im Dezember 2000 verabschiedet wurde, einbezogen. Allerdings konnten die Regierungsgremien der Europäischen Union nur tätig werden, diese Bestimmungen innerhalb ihres Kompetenzbereichs umzusetzen, was im allgemeinen Strafrecht, Familienrecht und Erziehung ausschloss. In einer Richtlinie, die im Dezember 2000 in Kraft trat, forderte der Europäische Rat Mitgliedstaaten auf, innerhalb von drei Jahren Schritte zu unternehmen, um die Diskriminierung sexueller Orientierung in der Beschäftigung zu verbieten.

Für die Europäische Union war es auch erforderlich, die Anerkennung der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Gleichheit, in den zwölf Staaten, mit denen sie Verhandlungen für den Beitritt zur Mitgliedschaft aufgenommen hatte, zu beurteilen. Die zwölf Staaten waren Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Polen, Slowakei und Slowenien. (Darüber hinaus war die Türkei eine Bewerberin für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, aber stand gegenwärtig nicht in Verhandlungen.) Fünf der dreizehn Staaten, die sich für die Mitgliedschaft beworben hatten - Bulgarien, Zypern, Estland, Ungarn und Litauen - erhielten gemäß des europäischen Regionalverbands des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands diskriminierende Bestimmungen in ihren Strafgesetzbüchern aufrecht.

Im Juli billigte die rumänische Regierung eine Verordnung, die schwule Beziehungen zwischen einvernehmlichen Erwachsenen entkriminalisierte und wirksam ein Gesetz annullierte, das Strafen bis zu fünf Jahren Gefängnis für homosexuelle Beziehungen, "die öffentlich stattfinden oder die einen öffentlichen Skandal hervorrufen", erlaubte.

Nachdem eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments zu Schwulen- und Lesbenrechten eine Anhörung im Juni 2001 abhielt, bestätigte der EU-Erweiterungskommissar Günter Verheugen, dass Sachverhalten bezüglich der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung im Prozeß der Beitrittsüberprüfung "volle Aufmerksamkeit" geschenkt würde. Das Europäische Parlament, das Bewerbungen für Mitgliedschaft in der Europäischen Union zustimmen muss, erklärte

1998, dass es seine Zustimmung zum Beitritt keinem Staat geben würde, der die Rechte von Lesben und schwulen Männern verletzen würde.

Verfolgung

Lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Menschen wurden von Amtsträgern/innen mehrerer Staaten verunglimpft. Ihnen wurde Gleichbehandlung und Schutz nach dem Gesetz in einer bedeutenden Anzahl von Staaten verweigert. Sie wurden wegen privater einvernehmlicher Handlungen verhaftet und vor Gericht gestellt, manchmal gemäß nationaler Sicherheitsgesetze. In Namibia fuhr Präsident Samuel Nujoma fort, schwule Männer und Lesben zu verunglimpfen, indem er feststellte, "Die Republik Namibia gestattet keine Homosexualität, Lesbianismus hier. Die Polizei ist angewiesen, euch zu verhaften und zu deportieren und auch ins Gefängnis zu werfen". Die landesweit im Fernsehen übertragene Rede kam gerade einmal zwei Wochen später, nachdem das namibische Verfassungsgericht das Urteil eines nachgeordneten Gerichts aufhob, das das Recht eines Mitglieds eines gleichgeschlechtlichen Paares anerkannte, dem/der anderen dauerhaften Wohnsitz zu zukommen zu lassen. Kurze Zeit nach der Rede erhielt das Regenbogen Projekt, eine nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation, die mit sexuellen Minderheiten zusammenarbeitet, erste Berichte über Schikane und Prügel durch die Special Field Forces [Sondereinsatzkräfte], eine dem Präsidenten direkt unterstellte Sicherheitseinheit. Nujoma erläuterte später seine Erklärung, "Traditionelle Führer, Gouverneure, achten Sie darauf, dass es keine Kriminellen, Schwulen und Lesben in Ihren Dörfern und Regionen gibt. Wir ... haben nicht für ein unabhängiges Namibia gekämpft, das den botsotsos (Kriminellen), Schwulen und Lesben Rechte verleiht, ihre schlimmen Dinge hier zu tun."

Im November griff auch der malaysische Ministerpräsident Mahathir Mohamad Schwule mit der Ankündigung verbal an, dass er jeden Minister der britischen Regierung ausweisen würde, wenn er mit einem Partner nach Malaysia käme. Mahathir erläuterte in einem Interview mit Radio BBC, "die britische Bevölkerung akzeptiert homosexuelle Minister/innen. Aber wenn sie jemals hierher kommen und ihren Freund mitbringen, werden wir sie hinauswerfen. Wir werden sie nicht akzeptieren."

Im Februar herrschte Verwirrung über das Schicksal zweier Frauen, die laut Berichten wegen "unnatürlichen Verhaltens" in der Stadt Boosaaso in der selbst ernannten autonomen Region Puntland im Nordosten Somalias, zum Tode verurteilt worden wären. Die Nachricht über die Bestrafung wurde zunächst in einem lokalen Wochenblatt veröffentlicht und nachfolgend von der nationalen und internationalen Presse in Mogadischu aufgegriffen wor-

den. Als die Berichte des Falls eine bedeutende internationale Aufmerksamkeit für Puntland hervorriefen, wurden die Berichte von den Behörden dementiert und statt dessen Journalisten beschuldigt, die Geschichte erfunden zu haben, um die Regierung in Misskredit zu bringen. Die Behörden beschuldigten außerdem den Herausgeber des Wochenblatts, falsche Behauptungen und veröffentlichte Erklärungen fabriziert zu haben. Inmitten der ganzen Debatte über die Politik zur Beziehung der Regierung zur Presse ging jegliche Klarstellung hinsichtlich der zwei in dem Bericht genannten Frauen verloren.

Lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Menschen sahen sich wegen einvernehmlicher sexueller Aktivitäten der Verhaftung gegenüber und viele der Verhafteten wurden laut Berichten von der Polizei gefoltert. In Ägypten wurde am 18. September ein 16-jähriger Junge der "Ausschweifung" wegen angeblicher Beteiligung an sexuellen Beziehungen mit Männern für schuldig erklärt. Der Junge wurde zu einer dreijährigen Gefängnisstrafe mit Zwangsarbeit verurteilt, gefolgt von drei Jahren bedingter Freilassung. Gegen seine Bestrafung war zur Zeit der Verfassung des Berichts Berufung eingelegt. Der Jugendliche sagte aus, dass die Polizei ein Geständnis aus ihm herauspresste, nachdem sie ihn schmerzhaften Schlägen auf die Fußsohlen ausgesetzt hatte. Er hatte während seiner Befragung keinen Zugang zu einem Rechtsanwalt, und ihm war während der ersten zwei Wochen seiner Haft nicht gestattet, Kontakt zu seiner Familie aufzunehmen. Presse und Zuschauer/innen wurde erlaubt, den Anhörungen im September und Oktober beizuwohnen und darüber zu berichten und Name, Photo und Darstellungen der Beschuldigungen und Bestrafung sind in Ägyptens halbamtlicher Presse erschienen. Der Junge war einer der 53 Männer, die nach einem scharfen Vorgehen [Razzia der Polizei] gegen angeblich schwule Männer festgenommen und ähnlicher Verbrechen beschuldigt wurden. Die anderen, alles Erwachsene, wurden verhaftet und gemäß ihren verteidigenden Rechtsanwälten Verletzungen von geltenden Verfahrensweisen bei Haft ausgesetzt. Es gab Berichte, dass die Männer geschlagen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen unterworfen wurden, um festzustellen, ob sie sich an Analverkehr beteiligt hatten.

Sie wurden vor einem außerordentlichen Staatssicherheitsgericht strafverfolgt, das am 14. November ein Urteil fällte. 23 wurden zu zwischen einem und fünf Jahren harter Zwangsarbeit verurteilt; 29 wurden freigesprochen. Weil der Prozeß vor einem außerordentlichen Staatssicherheitsgericht stattgefunden hatte, konnten die Verurteilten keine Berufung gegen ihre Bestrafungen einlegen. Trotz drängender Appelle von den Sonderberichterstattern/innen der UN für die Unabhängigkeit von Richtern/innen und Rechtsanwälten/innen sowie Folter und der Arbeitsgruppe für willkürliche Haft,

fürten die ägyptischen Behörden nicht nur die Strafverfolgungen der Männer durch, sondern verhafteten und beschuldigten einen Tag nach der Verurteilung im ersten Fall vier weitere Männer aus den gleichen Gründen. Laut Berichten wurden auch sie gefoltert. Weil in Ägypten homosexuelle Handlungen nicht ausdrücklich verboten sind, enthielten die Beschuldigungen "gewohnheitsmäßige Praxis von Ausschweifung" und "Verachtung der Religion".

Im März wurden zwei Männer im Libanon von einem Militärgericht der verleumderischen Beleidigung der Vice Squad (Police de Moeurs) schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von \$ 200 verurteilt. Im Juli wurde die Verurteilung einer der Männer nach einer Berufung beim militärischen Kassationshof [höchstes Militärgericht] aufgehoben. Der Fall begann im April 2000, als zwei Polizeibeamte in Zivil von der Vice Squad das Büro von Destinations, einem Dienstleistungsanbieter im Internet (IPS), betreten und nach den Personalien der Personen suchten, die eine Webseite mit schwulem Inhalt, einschließlich der Notwendigkeit einer Rechtsreform im Libanon, finanziert und eingerichtet hatten. Ziad Mugraby, der Geschäftsführer von IPS weigerte sich, bei der unberechtigten Durchsuchung zu kooperieren. Er wurde folglich angewiesen, am nächsten Tag zu einer Befragung zu erscheinen. Nach wiederholten Drohungen und Befragungen wendete sich Mugraby für Unterstützung an die Multi-Initiative on Rights, Search, Assist and Defend (MIRSAD) [Multiinitiative für Rechte, Hilfe und Verteidigung], eine nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation im Libanon. Im Juli wurde auch der Direktor von MIRSAD, Kamal el Batal, von der Polizei befragt. Die beiden Männer wurden nachfolgend wegen Diffamierung aufgrund ihrer Veröffentlichung der Begleitumstände des Falls vor ein Militärgericht gestellt. Die Verurteilung von Batal wurde aufgehoben.

Am 07. Juli führte die Polizei ein Razzia in den Büros des Bharosa Trust und der Naz Foundation International in Lucknow [Indien] durch, Organisationen, die für die HIV/AIDS-Prävention arbeiteten, und verhaftete mehrere Mitarbeiter/innen. Obgleich sie anschließend auf Kautionsfreigabe freigelassen wurden, wurden die Mitarbeiter/innen gemäß Artikel 377 des indischen Strafgesetzbuchs angeklagt, einer Bestimmung, die "Geschlechtsverkehr gegen die Ordnung der Natur" verbietet. Artikel 377 war wiederholt benutzt worden, um Diskriminierung und Polizeibrutalität gegen schwule, lesbische und bisexuelle Einzelpersonen zu rechtfertigen.

Mitglieder sexueller Minderheiten waren auch dem Gewaltsam in psychiatrischen Anstalten in mehreren Staaten ausgesetzt. Im April versäumte die Nationale Menschenrechtskommission von Indien eine wichtige Gelegenheit, diese Verletzung anzuprangern, als sie ankündigte, sie "wolle sich nicht

mit einem Fall befassen", der vor die Kommission gebracht wurde und in dem gegen unfreiwillige Aversionstherapie [Aversion = Widerwille, Abscheu] und andere Formen des psychiatrischen, auf die "Umdrehung" von Homosexuellen gezielten, Missbrauchs, protestiert wurde. Die Kommission erläuterte ihre Entscheidung mit der Feststellung, "Rechte einer sexuellen Minderheit fielen nicht in den Anwendungsbereich der Menschenrechte".

Mehr als ein Jahr nach dem Mord an der transgener Aktivistin Dayana (Jose Luis Nieves) sind in Venezuela lebende transgener Menschen weiterhin unverminderten Polizeischikanen ausgesetzt. Der Kommandeur der Polizei im Staat Carabobo kündigte an, "Homosexuelle und Prostituierte werden nach dem Polizeigesetz behandelt. Sie können sich nicht frei auf den Straßen bewegen". Aktivist/innen berichteten, dass diese Denkhaltung bei der Polizei zu einer Atmosphäre der Angst und Einschüchterung in der transgener Gemeinschaft geführt hätte.

Eine weitere transgener Aktivistin, Diane Sacayan in Argentinien, die öffentlich Polizeischikane und Missbrauch von Transvestiten angeprangert hatte, wurde im Februar in der Stadt Don Bosco verhaftet und des Raubes beschuldigt. Zur Zeit der Verfassung dieses Berichts war sie noch in Haft und war die Beweisführung gegen sie nicht in einer Voranhörung vorgestellt worden. Sacayan berichtete, von der Polizei gefoltert worden zu sein und behauptete, dass sie nicht wegen Raubes verhaftet wurde, sondern wegen ihrer Weigerung, der lokalen Polizei ein Bestechungsgeld zu zahlen. Die Stigmatisierung von transgener Menschen machte sie besonders für den Missbrauch durch die Behörden verwundbar. Transvestiten in Argentinien wurden gemäß eines Gesetzes verhaftet, das das Tragen von Kleidern des anderen Geschlechts verbietet, allem Anschein nach eine Verletzung der Freiheit des Ausdrucks.

Die Strafverfolgung von transgener Menschen in Argentinien führte zu einem historischen Treffen von Aktivist/innen mit dem Sonderberichterstatter zur Ausdrucksfreiheit der UN Dr. Abid Hussain. Das Treffen folgte auf die Herausgabe einer gemeinsamen Erklärung von sechs UN-Experten, die lesbische, schwule, bisexuelle und transgener Aktivist/innen drängten, ihnen Informationen bezüglich Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität zukommen zu lassen.

Diskriminierung

Obgleich lesbische, schwule, bisexuelle und transgener Menschen weiterhin von Rechts wegen und tatsächlich Diskriminierung in praktisch jedem Land der Welt erlitten, ereigneten sich 2001 mehrere wichtige Veränderungen. Die Niederlande wur

den der erste Staat, der gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschließung erlaubt. Gerade einmal drei Jahre nach der Einführung eines Gesetzes zur häuslichen Partnerschaft verabschiedete der Gesetzgeber mit einer großen Mehrheit ein Gesetz, um diese Diskriminierung bei der Eheschließung zu beenden. Das Gesetz trat am 01. April in Kraft. Das Gesetz verlangt, dass mindestens eine/r der Partner/innen ein/e niederländische/r Staatsbürger/in oder Einwohner/in ist, wie es für heterosexuelle Paare Voraussetzung ist, die heiraten.

In einer weiteren bahnbrechenden Entscheidung fällte Kolumbiens Verfassungsgericht ein Urteil im Oktober, indem es einer Lesbe im Gefängnis und ihrer Partnerin eheliche Besuche gewährte. Die Entscheidung im Fall Montoya beendete nicht nur die Praxis der Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher und sexueller Orientierung hinsichtlich ehelicher Besuche für Häftlinge. Mit dem Urteil konnte auch der weitergehende Fall von Marta Alverez gelöst werden, die ähnlicher Diskriminierung gegenüber stand und den ersten Fall bezüglich sexueller Orientierung, der jemals der interamerikanischen Kommission für Menschenrechte präsentiert wurde, vorbrachte. Der Fall wurde von der Kommission im Oktober 1999 angehört. Nach der Anhörung traten die Parteien in Schlichtungsverhandlungen ein. Das Gesetz gewährte vor dieser Entscheidung männlichen heterosexuellen Häftlingen eheliche Besuche, aber beschränkte eheliche Besuche auf die Ehegatten heterosexueller weiblicher Häftlinge. Die Regierung räumte ein, dass ihre Praxis diskriminierend wäre, aber argumentierte, dass die Einschränkungen bei ehelichen Besuchen die Sicherheit, Disziplin und Moral in den Gefängnissen förderten. Die Regierung argumentierte außerdem, dass lateinamerikanische Kulturen Homosexualität nicht tolerieren würden.

Im September erlangte Richterin Kathleen Satchwell, eine Richterin in Südafrika, das Recht für ihre Partnerin, sich der gleichen Vergünstigungen wie jene zu erfreuen, die vorher für "Ehegattinnen" verheirateter heterosexueller Richter reserviert waren. Obgleich Südafrika weiterhin die Führung beim Schutz der Menschenrechte für Schwule und Lesben übernahm, kämpfte Justizminister Penuell Maduna im Satchwell Fall bis zum bitteren Ende und enthüllte dabei tiefsitzende Vorbehalte gegen die Gleichheitsbestimmung in der Verfassung. Auch im September urteilte ein südafrikanisches Gericht, dass lesbische und schwule Paare Kinder adoptieren könnten. Gegen das Urteil wurde Berufung beim Verfassungsgerichtshof eingelegt.

Der Sachverhalt der Voreingenommenheit blieb weltweit eine ernste Sorge für sexuelle Minderheiten. Ein im Februar vom Justizrat von Kalifornien freigegebener Bericht enthüllte, dass antischwule Voreingenommenheit im gesamten Staat ein größeres Problem im Gerichtssystem in Kalifornien wäre.

Über die Hälfte aller schwulen Männer und Lesben berichteten, in Hinsicht auf ihre Gerichtserfahrungen befragt, dass sie antischwule Kommentare gehört hätten oder antischwulen Aktionen ausgesetzt worden wären, wenn sexuelle Orientierung thematisiert wurde. Fast ein Drittel aller Gerichtsmitarbeiter/innen waren der Meinung, dass es unsicher für sie wäre, offen als schwul oder lesbisch am Arbeitsplatz identifiziert zu werden. Diese Voreingenommenheit blieb bestehen, obgleich Kalifornien einer der fortschrittlichsten Bundesstaaten der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Gleichstellung von Lesben und Schwulen war.

In Finnland gestattet ein neues Gesetz Schwulen und Lesben, sich als Paare eintragen zu lassen, und einige der gleichen Vergünstigungen zu erhalten, die vorher für verheiratete Paare oder Verwandte reserviert waren, wie das Recht, Eigentum zu vererben und Besuche abzustatten, wenn ein/e Partner/in ins Krankenhaus eingewiesen war. Jedoch waren, anders als in Südafrika, schwule und lesbische Paare immer noch von der Adoption von Kindern oder der Übernahme eines gemeinsamen Nachnamens ausgeschlossen.

Sieben Jahre, nachdem die "Frage nicht, sage nichts" Politik des Militärs als Gesetz kodifiziert [verfasst] und eingeführt wurde, wurde in den eigenen Übersichten und Nachforschungen des Militärs der Vereinigten Staaten herausgefunden, dass die Ausbildung, wie das Gesetz umzusetzen sei, mangelhaft wäre, und dass antischwule Schikane im Militär weit verbreitet blieben. Eine Menge an Militärpersonal, das verbalen oder körperlichen Schikanen gegenüber stand und um seine Sicherheit fürchtete, gab Erklärungen ab, in denen sie anerkannten, dass sie schwul wären, wissend, dass es das Ende ihrer Karriere bedeuten würde aber auch gewärtig, dass, wenn sie sich offiziell über antischwule Schikane beschwerten würden, sie sich wahrscheinlich einer aufdringlichen Nachforschung und Entlassung gegenüber sehen würden. Sie wussten außerdem, dass Schikaneure selten bestraft wurden.

Obgleich mit der "Frage nicht, sage nichts" Politik angeblich beabsichtigt wurde, schwulen, lesbischen und bisexuellen Militärangehörigen zu gestatten, im Militär zu verbleiben, stiegen die Entlassungen nach der Billigung der Politik deutlich an. Von 1994 bis 2000 wurden mehr als 6.500 Militärangehörige unter der Politik entlassen, mit einer Rekordanzahl von 1.231 an Entlassungen während des Jahres 2000. Frauen wurden mit einer überproportional hohen Rate entlassen, weil die Politik ein zusätzliches Mittel für Männer bereitstellte, Soldatinnen durch die Drohung zu schikanieren, jene zu "outen", die ihre Anmache zurückwiesen, oder drohten, sie zu melden und so ihre Karrieren zu beenden.

Die Vereinigten Staaten standen durch die Aufrechterhaltung von Beschränkungen für Homosexuelle, im Militär zu dienen, in zunehmenden Maße international nicht im Einklang. Die meisten ihrer NATO und anderen Alliierten erlaubten Homosexuellen, entweder offen auftretend zu dienen oder hatten keine Politik zu dem Sachverhalt. Im September 1999 wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Verbot des Vereinigten Königreichs für Homosexuelle, im Militär zu dienen, zurück; die Rechtfertigung für das Verbot war dem ähnlich, das benutzt wurde, um die "Frage nicht, sage nichts" Politik des US-Militärs zu verteidigen. Jeder Tag war ein Überlebenstest für viele lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Schüler in den öffentlichen Schulen der Vereinigten Staaten. Unser Bericht 2001, der auf Interviews in ländlichen und städtischen Gebieten von sieben US-Bundesstaaten beruhte, dokumentierte zügellose Diskriminierung gegenüber denjenigen, die versagten, sich nach den starren Regeln, wie sich Jungen und Mädchen zu verhalten hätten, zu richten. Wir fanden heraus, dass Schikane oft in einem frühen Stadium ihren Anfang nahmen und in Mittel- und Oberschule schnell in die Höhe schnellten. Lehrer/innen, Verwalter/innen und Berater/innen weigerten sich nicht nur, Schüler/innen vor Schikanen zu schützen, sondern nahmen in einigen Fällen selbst an dem diskriminierenden Verhalten teil.

Als ein Ergebnis verblieben viele lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Schüler/innen eingeschlossen, nicht in der Lage, einen grundlegenden Gesichtspunkt ihrer Identität auszudrücken. Schüler/innen, die sich mehr zu ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität äußerten, wurden zur Zielscheibe von körperlicher und psychischer Gewalttätigkeit. Mädchen im allgemeinen und insbesondere Lesben waren besonders verwundbar für die verbundenen Auswirkungen von Sexismus und Homosexuellenhass, die sie häufig stillschweigend erlitten, von Schulbehörden nicht zur Kenntnis genommen. Der physische und psychische Tribut namenlosen verbalen und physischen Missbrauchs war oft entwurzelnd, indem die Arbeit der Schüler/innen in der Schule und ihr geistiges Wohlbefinden beeinträchtigt wurde; einige Schüler/innen verließen die Schule, versanken in Depression oder versuchten sogar, sich selbst umzubringen.

Als Reaktion auf das wachsende Beweismaterial über Schikane gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Schülern/innen in Schulen der Vereinigten Staaten, brachte Senator Paul Wellstone eine Gesetzgebung ein, um eine Bundesuntersuchung über das Ausmaß sexueller Schikane durch Gleichaltrige und Schulmitarbeitern/innen gegenüber Schülern/innen aus sexuellen Minderheiten durchzuführen. Die Studie würde eine Analyse der Wirksamkeit von Leitlinien beinhalten, die vom Büro für Bürgerrechte im US-Ministerium

für Erziehung 1997 herausgegeben wurden, in denen sich insbesondere der Sicherheit von schwulen und lesbischen Schülern/innen zugewendet wurde. Beim Verfassen dieses Bericht wurde der Gesetzentwurf im Ausschuss behandelt.

Artikel 209 - Liebesbrief-Fall:

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE ERLEGT ÖSTERREICH DRINGLICHSKEITSVERFAHREN AUF

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied, ein Dringlichkeitsverfahren in dem berechtigten Artikel 209 - Liebesbrief-Fall aufzuerlegen, der seinen Ursprung in der Verurteilung eines schwulen Mannes zur Einkerkelung wegen seiner Liebesaffäre mit einem 17 Jahre alten Heranwachsenden hat (Wilfling gegen Österreich, Gesuch 6306/02).

Bestimmung 40 seines Regelwerks anwendend, entschied der Gerichtshof, die österreichische Regierung unverzüglich über die Beschwerde (vor vier Wochen erhoben) und ihre Inhalte zu informieren. Normalerweise werden Beschwerden den entsprechenden Regierungen Jahre nach dem Eingang einer Beschwerde mitgeteilt. Darüber hinaus gab der Gerichtshof der Beschwerde Fallpriorität (Bestimmung 41).

"Wir sind über diese Entscheidung erfreut", erklärt Dr. Helmut Graupner, Sprecher für die "Plattform gegen Artikel 209" und Vertreter des Beschwerdeführers; "sie zeigt, dass der Gerichtshof die Strafverfolgung von schwulen Männern in Österreich sehr ernst nimmt".

Die interkonfessionelle und überparteiliche Plattform gegen Artikel 209 umfasst mehr als dreißig Organisationen, die sich im Kampf gegen das diskriminierende ergänzende Mindestschutzalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen nur zwischen Männern (zusätzlich zum allgemeinen Mindestschutzalter von 14 Jahren für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen), wie es in Artikel 209 des Strafgesetzbuchs festgelegt wird, zusammengetan haben. Nahezu alle Vereinigungen der Homosexuellenbewegung aber auch allgemeine Organisationen sind Mitglieder der Plattform, wie AIDS-Hilfe-Organisationen, die Schiedsperson für Kinder und Heranwachsende der Länder Wien und Tirol, die österreichische Nationale Studentunion, der Nationalverband für Bewahrung, die österreichische Gesellschaft für Sexualforschung und viele andere mehr.

Weitere Informationen:

Plattform gegen Artikel 209: +43/1/876 30 61, office@paragraph209.at; www.paragraph209.at
28.02.2002

Der Liebesbrief-Fall

Der Angeklagte und sein siebzehn Jahre alter Liebhaber kamen über das Internet in Kontakt. Sie trafen sich und verliebten sich ineinander. Eine Liebesaffäre, wie sie jeden Tag tausend Mal unter heterosexuellen und lesbischen Paaren passiert, ohne die Aufmerksamkeit irgendeiner staatlichen Obrigkeit auf sich zu ziehen.

Als die Mutter des jungen Mannes, der seine Homosexualität nicht akzeptieren kann, einen herzzerreißenden Liebesbrief des Jugendlichen an seinen Partner fand, eilte sie zur Polizei, und schließlich ordnete das Regionalgericht der Wiener Neustadt Untersuchungshaft an. Der Grund: Wiederholungsgefahr, weil er in der Vergangenheit ein tatsächliches Sexualvergehen begangen hatte. Die Haft wäre nicht unangemessen, weder der Wichtigkeit des Falles noch der von dem Mann zu erwarteten Strafe.

"Aufgrund der Schwere des Vergehens"

Nicht nur der Heranwachsende selbst, sondern auch seine Schwester erklärten während ihrer Befragung auf der Polizeistation, sie könnten nicht verstehen, warum dem Jungen nicht erlaubt sei, sich in jemanden zu verlieben in den er es will, und dass das Gesetz unverzüglich geändert werden müsse. Sogar die Mithäftlinge des Mannes und die Gefängnisaufseher/innen brachten zum Ausdruck, dass sie seine Einkerkelung nicht verstehen könnten.

Die Mutter jedenfalls missbrauchte ihren Sohn physisch und schleppte ihn zu mehreren Psychologen/innen, Psychotherapeuten/innen und Psychiatern/innen, die jedoch alle ablehnten, den Jungen wegen seiner Homosexualität zu behandeln. Die Dienststelle der Staatspolizei des Bundeslandes Niederösterreich ging sogar soweit, zu fordern, dass sie "wegen der Schwere des Vergehens" die Ermittlung von der lokalen Polizeibehörde übernehmen müsse.

Der 17-jährige selbst hat sich an die Lesben- und Schwulenbewegung gewendet und um Hilfe für seinen eingekerkerten Freund nachgesucht.

In dem Gerichtsverfahren am 24. August erlegte das Regionalgericht der Wiener Neustadt (Österreich) nicht nur eine erbarmungslose Gefängnisstrafe von 15 Monaten auf, sondern erniedrigte den Angeklagten außerdem durch eine massiv diskriminierende Begründung.

Trotz der Tatsache, dass das Gesetz dem Gericht die Gelegenheit gab, den Fall mit einer Bewährungsstrafe oder Zahlung einer bestimmten Geldbuße zu erledigen, verhängte es eine Gefängnisstrafe von fünfzehn Monaten über den 36 Jahre alten Mann - ein Gewissensgefangener aufgrund seiner sexuellen Orientierung im Sinne des Auftrags von

Amnesty International - von der er sogar einen Monat ohne Bewährung verbüßen muss. Der Gewissensgefangene ist nicht nur in Handschellen vor das Gericht geführt worden, sondern wurde als Ergebnis dieses Urteils auf die gleiche Weise in seine Zelle zurückgebracht, in der er weiter schmachten musste.

"Solch eine Angelegenheit kann nicht mit Geld erledigt werden"

Aber der/die Richter/in ergänzte sein Urteil sogar mit einer massiv diskriminierenden Begründung, indem er Liebe auf eine Ebene mit Sextourismus stellte. Eine Geldstrafe wäre nicht angemessen, weil "in Österreich eine solche Angelegenheit nicht mit Geld erledigt werden kann. Wenn der Angeklagte das so zu tun wünscht, muss er in Staaten gehen, in denen das möglich ist".

Die Verteidigung wies auf die Tatsache hin, dass sogar die Gefängnisaufseher/innen ihren Ärger zum Ausdruck gebracht hätten, dass der Mann nur wegen seiner Liebesaffäre eingekerkert sei. Auf die Homosexualität des Angeklagten anspielend entgegnete der/die Richter/in, dass es klar sein würde, dass "die Gefängnisaufseher/innen solch einen Insassen sehr schnell loswerden wollten"...

Der Präsident der Republik lehnte ab, den Mann zu begnadigen. Er weigerte sich sogar, den nicht zur Bewährung ausgesetzten Strafbestandteil in eine Gefängnisstrafe auf Bewährung oder in eine Geldstrafe ohne Bewährung umzuwandeln.

Folglich ist der Gewissensgefangene im Sinne des Auftrags von Amnesty International bisher nicht nur für dreißig Tage eingekerkert worden, sondern muss sogar ins Gefängnis zurück gehen, um vier Monate mehr zu verbüßen. Durch die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs aus wirtschaftlichen Gründen muss er die Strafe ab dem 01. September 2002 verbüßen.

SCHWEDEN: VORSCHLAG ZUR ERLAUBNIS FÜR ADOPTION DURCH GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE

Pressemitteilung vom schwedischen Justizministerium

Eingetragene Partner/innen wird die Gelegenheit gegeben werden, als Adoptiveltern geprüft zu werden. Das wird in einem Gesetzentwurf der Regierung vorgeschlagen, der heute dem Reichstag vorgelegt werden soll. Der Vorschlag bedeutet, dass zwei eingetragene Partner/innen in der Lage sein werden, gemeinsam ein Kind zu adoptieren, und dass eine/r der Partner/innen das Kind des/der anderen adoptieren kann. Es wird außerdem vorgeschlagen, dass es eingetragenen Partner/innen und homosexuellen Zusammenlebenden möglich sein

wird, zu außerordentlich ernannten Pflegeeltern bestimmt zu werden, um das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind auszuüben.

Die Regierung wird die Nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt beauftragen, mit anderen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die mit den nachfolgenden Konsequenzen dieser Gesetzesänderungen befasst sind.

In dem Gesetzentwurf stellt die Regierung fest, dass die Möglichkeit für eine unterstützte künstliche Befruchtung für lesbische Paare in allgemeinen Krankenhäusern eingeführt werden sollte. Allerdings muss zunächst eine endgültige Entscheidung zu dem Sachverhalt gefällt werden, wie die rechtliche Elternschaft für das Kind zu regeln ist. Die vorbereitenden Arbeiten für diesen Sachverhalt sollen unverzüglich beginnen.

"Der Vorschlag bedeutet, dass nur die besten Interessen des Kindes dafür ausschlaggebend sein werden, wenn eine Adoption stattfindet, nicht die sexuelle Orientierung der Eltern. Wir werden weiterhin jedes Adoptionsgesuch auf seine eigenen Vorzüge hin prüfen. Niemand hat automatische Rechte zur Adoption, aber der Vorschlag verleiht Homosexuellen das Recht, als Adoptionseltern geprüft zu werden", erklärte Justizminister Thomas Bodström.